

Thun, im Juni 2022

## **Merkblatt über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

### **Wer hat Anspruch auf Bevorschussung?**

Minderjährige Kinder und volljährige Kinder in Ausbildung.

Voraussetzung ist, dass ein gültiger und vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt.

### **Wo erhalte ich Bevorschussung?**

Wenn Sie Wohnsitz in Thun haben, wird die Bevorschussung von der Abteilung Soziales der Stadt Thun erbracht.

### **Was muss ich tun, damit ich Bevorschussung erhalte?**

Damit Sie Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erhalten, müssen Sie bei der Abteilung Soziales der Stadt Thun, Alimentenhilfe, ein Gesuch um Alimentenhilfe einreichen. Die Gesuchunterlagen sind auf der Webseite der Stadt Thun abrufbar ([www.thun.ch/alimentenhilfe](http://www.thun.ch/alimentenhilfe)) oder können Ihnen von der Abteilung Soziales der Stadt Thun per Post zugestellt werden.

Das Gesuch kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird.

### **In welchem Umfang erfolgt die Bevorschussung?**

Die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zum Betrag der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) – derzeit CHF 956.00 pro Monat – bevorschusst (Art. 19 Abs. 1 IBV).

Kinder- und Ausbildungszulagen können nicht bevorschusst werden.

### **Dauer der Bevorschussung**

Die Bevorschussung kann frühestens ab dem Monat erfolgen, in welchem die vollständigen Gesuchunterlagen bei der Inkassostelle eingereicht sind. Sofern ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt und sich das Kind noch in der Erstausbildung befindet, ist die Bevorschussung über die Volljährigkeit hinaus möglich und dauert längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

Jedes Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen kann durch die gesuchstellende Person jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.